

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 08.04.1865

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 8. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Auseinsetzung zwischen den drei Provinzen des Großherzogthums wegen der Militair-Ausgaben aus der Zeit von 1832 bis Ende 1848.
 - 2) Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen des Verfahrens, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen ic.
 - 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Nachbewilligung zu den Kosten des Hunte-Ems-Canals.
 - 4) Desgl., betreffend definitive Anstellung des zweiten Domonialbeamten.
 - 5) Desgl., betreffend Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Chaussee von Brake nach Holzwarden.
 - 6) Bericht des Steuerausschusses über
 - a) die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck, und
 - b) desgleichen für das Fürstenthum Birkenfeld.
 - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Reg.-Commissäre Bucholz, Kuhstrat und Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Hullmann anstatt des augenblicklich abwesenden Schriftführers Strackerjan III. das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Petition des Gemeindevorstehers Menke in Lienen, betreffend Erbauung einer Chaussee von Glosleth nach Brake. An den Finanzausschuß.
- 2) Beschwerde des Jetthauser Schulachtsausschusses, betreffend verweigerte Mittheilung von Entscheidungsgründen. An den Petitionsausschuß.
- 3) Petition der Brüdersocietät in Oldenburg, betreffend Ertheilung von Corporationsrechten. An denselben Ausschuß.
- 4) Petition des Zimgießers Brinkmann in Cloppenburg, betreffend Entschädigung wegen zu geringer Größe vom Staate angekaufter Ländereien. An denselben Ausschuß.
- 5) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Convention mit Hamburg wegen Cavalleriestellung. An den Finanzausschuß.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Auseinsetzung zwischen den drei Provinzen des Großherzogthums wegen Militairausgaben aus der Zeit von 1832 bis Ende 1848.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht und kommen sämtliche Anträge sofort zur Verathung.

Abg. **Brockhaus** (Berichterstatter der Minderheit): Die Minderheit glaube in ihrem Berichte ihre Anträge bereits genügend motivirt zu haben. Die Angelegenheit, welche hier zur Verhandlung stehe, sei so verwirrt und unklar, daß seines Erachtens jede andere mit der Untersuchung beauftragte Person zu einem anderen Resultat gelangen werde. Er wolle nur noch einen wichtigen Punkt hervorheben. Die Untersuchung dieser Angelegenheit sei eingeleitet auf Veranlassung des neunten Landtags, welcher gefunden, daß verschiedene Vorschüsse in der Cammercasse offen ständen; diese hätten Militairverpflegung und Casernenbauten betroffen, vom Invalidenfonds sei damals nicht die Rede gewesen. Wegen der erstgenannten Vorschüsse habe der Landtag eine Liquidation verlangt, nicht wegen derjenigen, um welche es sich gegenwärtig handle.

Abg. **Hullmann**: Er werde zu Gunsten der Minderheit des Ausschusses sprechen, weil ihm der Antrag der Mehr-

heit, welcher mit dem der Staatsregierung übereinstimme, unbillig und unpolitisch erscheine, da hier Sachen wieder aufgerührt würden, welche lange vergessen seien und in den Fürstenthümern, wenn der Landtag sich mit dem Antrage der Staatsregierung und der Mehrheit des Ausschusses einverstanden erkläre, viel böses Blut hervorrufen würden. Die Summe, um welche es sich hier handle, sei für das Herzogthum unerheblich. Namentlich komme hier in Betracht, daß das klare Recht nicht auf Seiten der Staatsregierung stehe. Ihr Antrag sub 2 habe zur Basis die Ansicht, daß die ganze Abrechnung zwischen dem Herzogthum und den Fürstenthümern auf Grund der Verordnung vom 30. April 1832 erfolgen müsse, welche bestimmt, daß die Servicekosten von jedem der drei Landestheile für das in seinem Gebiete garnisonirende Militair besonders getragen, die übrigen Kosten für das Militair aber nach Maßgabe der Bundesmatrikel vertheilt werden sollen. Wie aus dem früheren und jetzigen Ausschußberichte zu ersehen, seien die Militairausgaben, wie folgt, vertheilt:

- 1) Die Servicekasse, in welche alles fließe, was jede Provinz an Servicekosten zu zahlen habe.
- 2) Die allgemeine Militairkasse, die für den laufenden Aufwand bestimmt.
- 3) Die Depositencasse, die aus den Ueberschüssen der beiden erstgenannten Cassen gebildet und dazu diene, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten.
- 4) Die Kasse für das Pensionswesen und den Invalidenfonds.

Als die Sache zuerst beim Landtage zur Sprache gekommen, habe es sich um einen anderen Punkt gehandelt, als jetzt. Damals habe man geglaubt, daß aus der allgemeinen Militairkasse vom Herzogthume Vorschüsse gemacht seien, welche die Provinzen mit zu erstatten hätten. Wegen dieser Vorschüsse, die etwa 140000 Thlr. betragen, habe der Landtag eine Liquidation verlangt und habe diese nun ergeben, daß dieselben vom Herzogthume allein zu tragen seien oder, daß doch die den Fürstenthümern zur Last fallende Quote durch andere Gegenansprüche derselben ausgeglichen würde, so daß die Staatsregierung selbst beantragt habe, alle Ansprüche und Gegenansprüche der einzelnen Provinzen in dieser Beziehung als erledigt anzusehen.

Dagegen habe sich bei jener Untersuchung ergeben, daß, wenn dasselbe Matrikularverhältniß auf das Pensionswesen angewandt würde, das Herzogthum mehr an Pensionen gezahlt habe, als die Fürstenthümer. Es dürfte aber sich fragen, ob die Verordnung von 1832, deren Inhalt er bereits früher angeführt, überall auf das Pensionswesen sich beziehe. Zu den allgemeinen Militairkosten gehörten die Servicekosten und überhaupt alle Militairausgaben, eine Classe müsse finanziell besonders behandelt werden, um nicht unter die allgemeinen zu fallen, in der Natur der Ausgabe liege der Grund nicht. Daß die Servicekosten anders behandelt, sei klar, aber damit noch nicht, daß alle anderen Militairausgaben nun gleich be-

handelt werden müßten. Die Verordnung von 1832 siehe nicht im Gesetzblatt und befinde sich auch nicht bei den Landtagsacten, sie scheine andere besondere Lasten nicht zu erwähnen, aber daraus folge noch nicht, daß diese nicht vorhanden. Der beste Interpret sei der, welcher sie erlassen habe. Es frage sich deshalb zunächst, wie das Gesetz gehandhabt sei. Zur Beantwortung dieser Frage habe er kein anderes Material, als das Schreiben der Staatsregierung vom 4. März d. J. und die Ausschußberichte; daraus ergebe sich, daß für die allgemeine Militairkasse ein mehrjähriger Vorausschlag angefertigt und die Kosten nach der Bundesmatrikel vertheilt und erhoben seien. Diese Art der Vertheilung habe aber nicht für das Pensionswesen gegolten, sondern die Pensionen seien theils aus dem Invalidenfonds bezahlt, theils direkt aus den Landesstellen, denen sie zur Last gelegt, ohne daß sie dabei als Vorschüsse bezeichnet. Wenn man also sehe, daß nach Erlassung der Verordnung von 1832 diese Bestimmungen nur auf die Ausgaben des laufenden Dienstes, nicht aber auf die Pensionen bezogen seien, so könne man annehmen, daß der Landesherr sie nicht auf das Pensionswesen habe beziehen wollen.

Bisher habe er die Verordnung, soweit ihm dies nach Lage der Sache möglich, nach ihrem Inhalte betrachtet, jetzt wolle er ihren Werth den Verfügungen des Landesherrn gegenüber untersuchen. Die Staatsregierung und die Mehrheit des Ausschusses seien davon ausgegangen, daß alle Militairausgaben nach dem Matrikularverhältnisse getragen werden müßten, das sei nicht geschehen, Oldenburg habe mehr bezahlt und müßten die Fürstenthümer die sie betreffende Quote zurückzahlen. Dieser Umstand allein aber begründe noch kein Rückforderungsrecht. Davon könne nur die Rede sein, wenn der Zahlende die Absicht habe, damit für andere Vorschüsse zu machen, oder, wenn er irrtümlich zahle. Jedoch könne hier die Sache auch so liegen, daß der Landesherr die Zahlung aus der Kasse des Herzogthums angeordnet habe, ohne die Rückzahlung aus den Cassen der Fürstenthümer zu verlangen. In welchem Sinne damals die Pensionen jener Kasse höchsten Orts zur Last gelegt seien, darüber liege ihm nicht genügendes Material vor. Aus der Verordnung von 1832, die allgemein gehalten, könne man nicht schließen, daß die künftigen Zahlungen, welche auf Grund dieser Verordnung geleistet, so angesehen werden sollten, daß sich eine Rückzahlung von selbst verstehe. Die erwähnte Verordnung sei nicht im Gesetzblatt publicirt, das sei auch nicht nöthig gewesen, da der Landesherr damals absolut; wäre dies aber geschehen, so würde die Vermuthung dafür sprechen, daß die künftigen Verordnungen auf ihrem Grunde beruhten. Sie habe deshalb nicht mehr Kraft, wie jede andere spätere Verfügung, die in anderer Weise statt der Matrikel dem Herzogthume die Last anferlegte. Es seien dies Verfügungen über die Mittel der einzelnen Landestheile, die vom Landesherrn als definitive Verfügungen ausgingen und deshalb gültig wären. Diese Ansicht habe im vorigen Jahre der Finanzausschuß selbst vertreten, er habe schon damals behauptet, daß,



wenn der Landesherr definitiv über Landesmittel verfügt habe, dies jetzt nicht mehr angefochten werden könne.

Aber selbst angenommen, daß sowol was den Inhalt als was den Werth der Verordnung von 1832 anlange, die Staatsregierung und die Mehrheit des Ausschusses Recht hätten, so sei es doch fraglich, ob die Forderungen an die Fürstenthümer als liquide anzusehen wären. Dieselben beträfen die Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen. Sie seien genommen theils aus dem Invalidenfonds, theils aus directen Zahlungen der verschiedenen Landeskassen. Bei der Berechnung gehe man davon aus, daß der ursprüngliche Stamm des Invalidenfonds ein Zuschuß des Herzogthums und dessen Eigenthum gewesen sei. Ihm scheine diese Auffassung doch mehr als bedenklich, im Berichte des Finanzausschusses von 1864 sei hervorgehoben, daß diese Frage sehr zweifelhaft und der Ausschuß nicht in der Lage sei, dieselbe mit Gewißheit beantworten zu können, da dazu viele Vorarbeiten erforderlich sein würden. Staatsregierung und Ausschuß hätten zur näheren Aufklärung in dieser Hinsicht nichts beigetragen, auch er könne ein definitives Urtheil darüber nicht abgeben, die Sache bleibe unklar und damit auch das Recht des Herzogthums auf Rückerstattung der angeblichen Vorschüsse. Der Invalidenfonds scheine sich aus einer alten Stiftung herzuschreiben, die vor 1832 entstanden und zu diesem Zwecke hinübergezogen sei. Wäre dies der Fall, so habe der Landesherr das Geld ebenso gut als Herr des Herzogthums wie als Herr des Großherzogthums heranziehen können. Komme aber die Forderung wegen des Invalidenfonds hier nicht in Betracht, so werde dadurch die angegebene Forderung des Herzogthums an die Fürstenthümer etwa auf die Hälfte reducirt. Der zweite Posten betreffe Militärpensionen, welche direkt auf die Landeskasse angewiesen seien. Hier frage es sich, ob man dabei die Absicht der Rückerstattung gehabt habe. Uebrigens komme noch drittens zur Erwägung, ob nicht die Fürstenthümer das Recht hätten, eine Liquidation wegen des ganzen Militärwesens zu verlangen und nicht zu gestatten, daß ein einzelner Posten, wie die Pensionen, herausgerissen werde, wodurch insbesondere Birkenfeld einen erheblichen Erbschaftsanspruch verliere. Es könne die Liquidation, falls sie von der Staatsregierung auch wegen der übrigen Militärausgaben weiter durchgeführt werde, leicht mehr zu Gunsten der Fürstenthümer ausfallen, als dies jetzt der Fall. In der Vorlage sei bemerkt, daß man bei manchen Posten zweifelhaft gewesen, ob dieselben zur Servicelast oder zu den allgemeinen Militärausgaben zu rechnen, im Zweifel sei das Letztere geschehen, und der Betrag matrikularmäßig vertheilt. Hier sei zu bedenken, daß die Servicelast in weit höherem Verhältniß vom Herzogthum getragen sei, als die allgemeinen Militärausgaben und wenn deshalb zu viel zu letzteren gerechnet, so seien dadurch die Fürstenthümer benachtheiligt. Der Umfang dieser Benachtheiligung lasse sich allerdings nicht ermessen, aber jedenfalls liege doch die Möglichkeit vor, daß auch bei der Rechnungsliquidation den Fürstenthümern

zu nahe geschehen sei. Er könne nicht geradezu behaupten, die Forderung des Herzogthums an die Fürstenthümer sei unbegründet, aber jedenfalls sei die Sache sowol rücksichtlich des Rechtsgrundes als der Liquidität sehr zweifelhaft, und müsse er aus diesem Grunde dem Antrage der Minderheit, daß auch diese Forderungen des Herzogthums an die Fürstenthümer niedergeschlagen werden möchten, zustimmen.

Abg. **Selkman** II.: Er habe seine rechtlichen Bedenken gegen den Antrag der Staatsregierung und der Mehrheit des Ausschusses hervorheben wollen, nach der gründlichen Erörterung des Vorredners verzichte er darauf und bemerke nur, daß weder von der Staatsregierung noch vom Ausschusse etwas vorgebracht sei, wonach schon jetzt die Forderung als rechtlich begründet erscheine. Namentlich sei seines Erachtens mit Unrecht behauptet, daß die in der Zeit von 1814 bis 1828 in den Invalidenfonds geflossenen Beträge bloß dem Herzogthume zu Gute kommen müßten, dieselben schienen nicht ausschließlich für Oldenburg, sondern für das ganze Truppencorps bestimmt gewesen zu sein. Der Fonds sei als ein allgemeiner betrachtet und dürfe man deshalb nicht auf frühere Zeiten zurückgehen und fragen, aus welchen einzelnen Beiträgen derselbe entstanden sei. Es wären aber noch andere Rücksichten vorhanden, welche dafür sprächen, die hier fraglichen Ansprüche niederzuschlagen. Die Abgeordneten des Herzogthums seien bekanntlich mit ihrer Majorität oft in der Lage, über Fragen entscheiden zu müssen, welche mit dem finanziellen Interesse der Fürstenthümer in direktem Widerspruche ständen. Die Fürstenthümer würden in diesen Fällen leicht zum Mißtrauen geneigt sein und annehmen, daß Oldenburg seine Majorität gegen ihr Interesse geltend mache; um so mehr müsse man deshalb in zweifelhaften Fällen Bedenken tragen, von diesem Uebergewicht Gebrauch zu machen. In den Fürstenthümern, namentlich in Birkenfeld, herrsche nun entschieden die Ansicht, daß ihnen durch die Geltendmachung der fraglichen Ansprüche schreiendes Unrecht zugefügt würde und erscheine es deshalb gerathen, von dieser Geltendmachung abzusehen, wenn nicht das klarste Recht für die Forderung spreche. Darin werde man aber doch wohl mit ihm einverstanden sein, daß die fraglichen Ansprüche, wenn ihre Unbegründetheit derselben sich auch nicht nachweisen lasse, jedenfalls auch nicht als rechtlich begründet nachgewiesen seien. Im vorliegenden Falle komme außerdem noch in Betracht, daß die aus der Liquidationsberechnung wegen der allgemeinen Militärausgaben sich ergebenden Forderungen niedergeschlagen werden sollten. Diese Ausgaben betrügen etwa vier oder fünf Millionen und herrsche wegen deren Vertheilung viel Unklarheit, so daß dabei leicht eine Provinz gegen die andere um einige tausend Thaler benachtheiligt sein könne. Diese wolle man ohne nähere Untersuchung niederschlagen, dagegen eine kleine aus den Zuschüssen an den Invalidenfonds und ausbezahlten Pensionen erwachsene Forderung geltend machen. Das erscheine doch nicht gerecht. Er sei deshalb mit der Minderheit darin einverstanden, daß im vor-

liegenden Falle sämtliche Ansprüche niederzuschlagen seien, nur wünsche er den Antrag Nr. 2 etwas anders gefaßt. Er vermisse hier den Zusatz, in welchem die Staatsregierung ersucht werde, sich damit einverstanden zu erklären, da sonst die Sache nach wie vor in der Schwebe bliebe; auch sei der erste Theil etwas korrekter zu fassen und laute darnach sein Antrag: der Landtag beschliese, daß die aus den Liquidationsberechnungen wegen der Militärausgaben sich etwa ergebenden Forderungen der drei Provinzen gegen einander aus der Zeit vor 1849 niedergeschlagen und damit alle Ansprüche derselben in dieser Beziehung als erledigt angesehen werden und ersuche Großherzogliche Staatsregierung sich hiemit einverstanden zu erklären.

Er gebe der Minderheit aufheint, ob sie zur Vereinfachung der Abstimmung sich mit seinem Antrage einverstanden erklären wolle.

Dies geschieht und wird der Antrag unterstützt.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Er sei hier zur Vertheidigung der Regierungsvorlage. Eine solche Vertheidigung erscheine nach den Erörterungen der Vorredner nicht leicht, zumal er die Liquidationsberechnung nicht selbst aufgestellt, sondern nur genau durchgesehen habe. Er müsse darnach zugestehen, daß bei dieser Berechnung so viel Material verarbeitet sei, daß nur derjenige, welcher diese Arbeit selbst vorgenommen, mit Sicherheit sagen könne, es sei dadurch keiner Provinz zu nahe geschehen. Er müsse gleichfalls bestätigen, daß es oft sehr schwer und geradezu unmöglich sei, zu entscheiden, ob etwas zu den Servicekosten oder den allgemeinen Militärlasten gehöre. Unter Service verstehe man alles, was Raum, Wohnung und Feuerung u. c. betreffe. Nun denke man sich, es fänden Einquartirungen statt, bei denen man früher die Leute mit Quartier und Verpflegung den Quartiergebern in Accord gegeben habe. In diesen Fällen habe man mit einer gewissen Willkür für Quartier einen bestimmte Quote gerechnet und den Betrag in die Serviceklasse gelegt, da die Militair- und Servicekasse hätten getrennt werden müssen. Aus diesem Grunde beruhten verschiedene Berechnungen allerdings auf einer gewissen Willkür und könnten dadurch in der langen Reihe von Jahren im Ganzen nicht unerhebliche Differenzen veranlassen.

Man habe nicht, wie der Abg. **Hullmann** vorgetragen, zwischen allgemeiner Militair-, Service- und Pensionslast zu unterscheiden, sondern die Pensionslasten seien vollständig von den anderen zu trennen. Zweifel der ange deuteten Art entstünden nur bei der allgemeinen Militair- und den Servicekosten. Diese betrügen zusammen Millionen, die ausbezahlten Pensionen seien in Vergleich damit gering.

Ferner sei zu bedenken, daß der Landtag die Liquidation verlangt habe, veranlaßt durch einen Vorschuß der Landeskasse von 138,000, über welchen er nähere Auskunft gefordert habe. Das Resultat sei gewesen, daß die Staatsregierung sich nicht habe veranlaßt sehen können, eine Forderung als liquide zu Gunsten der Landeska sse zu behaupten und deren Nachforderung

zu verlangen. Die Pensionen seien vollständig davon getrennt. Wenn auf der anderen Seite auch der Invalidenfonds davon getrennt und daraus ein Ersatz verlangt werde, so sei ihm persönlich die Sache nicht unzweifelhaft. Ein Herausschnitt von 17 Jahren (von 1832 bis 1848) sei willkürlich und könnten die Fürstenthümer sich dadurch möglicherweise benachtheiligt halten, da vor 1832 die Beiträge nicht gleichmäßig gewesen. Birkenfeld habe bis dahin besondere Pensionen bezahlt, auch komme die Hergabe des Präsidialgebäude zu Cutin zu einer Infanteriecaserne hinzu.

Ferner sei er über die rechtliche Natur und Grundlage des Invalidenfonds in Zweifel, um so mehr, als der Abg. **Selkman II.**, welcher doch spezieller Departementär des Invalidenwesens, darüber zweifelhaft sei.

Wenn man nun berücksichtige, daß der Landtag sich nur davon habe überzeugen wollen, ob im großen Ganzen die Militairlasten gleichmäßig vertheilt gewesen und in Bezug auf Millionen die Differenz gering sei, so erscheine es doch bedenklich, eine so kleine Summe, bei welcher die Grundlage der Berechnung nicht unzweifelhaft sei, dennoch liquidiren zu wollen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle nur seinen Standpunkt in dieser Sache darlegen und dabei nicht auf die Rechtsfragen eingehen, welche hier erörtert seien. Er habe sich an die Vorlage der Staatsregierung gehalten, weil er geglaubt habe, dieselbe sei am besten in der Lage, die Frage gehörig zu prüfen und werde vermöge ihrer Stellung unparteiisch dabei verfahren. Durch die Bemerkungen des Reg.-Comm. **Meinardus** sei er nun allerdings zweifelhaft geworden. Die Regierung sage aber in ihrem Schreiben vom 5. März 1864 ausdrücklich, die Forderung sei rücksichtlich der Pensionen völlig liquide. Wäre sie rücksichtlich der Pensionen zu demselben Resultate gekommen, wie rücksichtlich der allgemeinen Militärausgaben, würde sie auch hier die Niederschlagung beantragt haben, so würde er auch dafür gestimmt haben. Einstweilen könne er sich noch nicht entschließen, für den Minderheitsantrag zu stimmen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Die Staatsregierung habe allerdings in ihrem Schreiben bemerkt, daß die Forderung des Invalidenfonds liquide sei, aber habe damit nur sagen wollen, daß die Berechnung das Resultat ergebe, was aufgestellt sei. Hier handle es sich darum, daß die Grundlage und rechtliche Natur des Invalidenfonds und damit auch die Grundlage der Berechnung zweifelhaft sei, man könne, wie auch bereits die Abgg. **Hullmann** und **Selkman II.** bemerkt, nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß der Invalidenfonds ausschließlich für das Herzogthum bestimmt und ihm allein angehörig gewesen sei.

Abg. **Hullmann**: Er wolle sich nur eine Berichtigung des Vorredners erlauben. Derselbe habe vorher bemerkt, er habe behauptet, daß in der Liquidationsberechnung die Serviceausgaben und die allgemeinen Militärausgaben mit den Pensionsausgaben vermengt seien, dies habe er nicht gesagt, er



habe nur von einer Vermengung der Service- und der allgemeinen Militärausgaben gesprochen. Wenn deshalb die Fürstenthümer überall etwas zahlen sollten, so sei auch hier eine Liquidation erforderlich und dann werde sich vielleicht das Resultat ergeben, daß sie nichts schuldeten.

Abg. Russell: Er habe beabsichtigt, für den Antrag der Staatsregierung zu stimmen, da er die Verordnung von 1832 so aufgefaßt habe, daß dadurch die allgemeinen Militärausgaben geregelt werden sollten. Wenn sie für einen speziellen Fall eine Ausnahme mache, so seien die übrigen Ausgaben auch als allgemeine zu behandeln. Er habe zwar nach dieser Verordnung das Herzogthum für zu sehr beschädigt gehalten, aber ihm sei die Geldentziehung dieser Forderung aus dem Grunde bedenklich erschienen, weil es den Anschein einer Majorisirung der Minorität gewinnen könnte. Er habe jedoch geglaubt, daß die Staatsregierung diese Sache am besten prüfen könne und daß das Herzogthum von den Fürstenthümern die verlangten Summen zum wenigsten zu fordern habe. Wenn nun aber aus der Erklärung des Herrn Reg.-Comm. Meinardus hervorgehe, daß die Berechnung auf sog. kühnen Griffen beruhe und derselbe in Bezug auf die Bezahlung der Gelder für nicht schuldig plaidire, so könne er nicht für schuldig stimmen.

Reg.-Comm. Meinardus: Von kühnen Griffen könne hier nicht die Rede sein, solche Ausscheidungen von Quartier und Verpflegung, von denen er vorher gesprochen, seien nicht zu vermeiden gewesen, und sei ein solcher Theil als Service so gewissenhaft wie eben möglich ausgeschieden. Uebrigens sei die Verordnung von 1832 damals nicht in Hinblick auf die Pensionen gemeint gewesen, die Pensionen seien nicht aus der Militairkasse bezahlt. Ende 1848 sei der Invalidenfonds angegriffen und verbraucht, da es nicht angemessen erschienen, ihn separat neben den anderen Rechnungen herlaufen zu lassen. Bis dahin sei er ein separater Fonds gewesen und nur für die Invaliden bestimmt. Deshalb seien die Service- und die allgemeinen Militärausgaben für sich zu betrachten. Auf den Invalidenfonds sei die Verordnung von 1832 nicht zu beziehen.

Abg. Russell: Der Reg.-Comm. Meinardus habe gesagt, daß bei der Berechnung gewisse Willkürlichkeiten nicht hätten vermieden werden können. Wenn aber kein fester Factor zu Grunde liege, so spreche man von Griffen, die bei der nach Willkühr ohne feste Grundlage vorgenommenen Vertheilung gemacht worden.

Debatte geschlossen.

Abg. Bartel (Berichterstatter der Mehrheit): Der Ausschuß habe in der vorliegenden Sache keine klare Ueber-sicht gehabt und habe geglaubt, daß dies bei der Staatsregierung der Fall sei. Nach den Erörterungen der Vorredner und insbesondere des Reg.-Comm. Meinardus halte er es aber für bedenklich, bei seiner früheren Ansicht zu beharren, und werde er deshalb für den Antrag der Minderheit stimmen.

Der Präsident bemerkt, daß er zuerst den Antrag des Abg. Selckmann II., dann den Antrag Nr. 3 der Minderheit und zuletzt den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung bringen werde.

Der Antrag des Abg. Selckmann II. wird angenommen und sind damit die beiden anderen Anträge erledigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht, Anträge auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen werden nicht gestellt.

Die Ausschufsanträge 1 bis 11 werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 12 und 13.

Reg.-Comm. Bucholz: Der Ausschuß habe vielerlei Bedenken gegen den Art. 9 des Entwurfs und deshalb beantragt, denselben abzulehnen und die Staatsregierung zu ersuchen, vollständigere gesetzliche Bestimmungen über die Amortisation von Inhaberpapieren entwerfen zu lassen. Der Gegenstand sei sehr schwierig und wie er auch geregelt würde, gar leicht würden doch von der einen oder andern Seite Bedenken dawider laut werden. Die Staatsregierung habe deshalb durch eine besondere Commission bewährter Juristen diese Vorlage ausarbeiten lassen und diese habe den Art. 9 nicht bedenklich gefunden, obwol sie doch gewiß alle die Umstände erwogen habe, welche der Ausschuß hervorgehoben. Derselbe gehe in seinem Bedenken wohl etwas zu weit. Er sehe von den Einzelheiten ab und bemerke im Allgemeinen, daß die Staatsregierung nicht abgeneigt sei, die betreffenden Bestimmungen noch einer weiteren Prüfung zu unterwerfen und somit den Antrag 13 anzunehmen. Man möge daher den Art. 9 vorläufig acceptiren, weil sonst gar keine Bestimmungen über die Amortisation existiren würden, die doch bei dem immer mehr steigenden Verkehr mit Inhaberpapieren nicht zu entbehren seien. Mit dem Art. 9 glaube die Staatsregierung vorläufig anzureichen zu können, um so mehr, da manche Schriftsteller auch im vorliegenden Falle den Art. 73 der W.-D. ohne weiteres zur Anwendung brächten, weil Inhaberpapiere durch das Handelsgesetzbuch den Wechseln mit Blanco-Indossamenten gleichgestellt seien, und kein besonderes Amortisationsgesetz für nothwendig hielten. Zwar habe der Ausschuß auf die vollständigeren Bestimmungen anderer Gesetzgebungen, namentlich von Hannover, hingewiesen, aber diese Gesetze seien vor Einführung des neuen Handelsgesetzbuchs erlassen und beruhten deshalb auf einer anderen Grundlage.

Abg. Lentz (Berichterstatter): Er müsse dennoch die Versammlung ersuchen den Art. 9 abzulehnen. Die Staatsregierung gebe selbst zu, daß derselbe mangelhaft sei, das Bedürfniß sei nicht so dringend und besser gar kein Gesetz, als ein's, das nichts taue. Wenn der Reg.-Commissär bemerke, daß der Entwurf einer Commission bewährter Juristen zur Ausarbeitung vorgelegt sei, so beruhe das hinsichtlich des Art. 9, soviel er wisse, wol auf einem Irrthume. Die Art. 1—8



seien allerdings in Hannover von der Commission, welche das Einführungs-gesetz zum Handelsgesetzbuche ausgearbeitet, beraten und genehmigt, aber nicht der Art. 9, dieser sei nur von der hiesigen Gesetzcommission ausgearbeitet, soweit er in Erfahrung gebracht.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Der Vorredner habe ihn mißverstanden; wenn er von Juristen gesprochen, so habe er die Mitglieder der Oldenburg'schen Gesetzcommission gemeint, denen für diesen Fall von der Staatsregierung noch besondere Sachkundige zugewiesen seien.

Abg. **Lenz**: Er habe sich insofern geirrt, als er geglaubt habe, daß der Vorredner unter den Juristen die Commission zu Hannover verstanden habe.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei für diese Frage der Gesetzescommission zugeordnet gewesen, habe aber geglaubt, sein Commissorium beziehe sich auf andere Seiten des Entwurfs als auf die juristische.

Debatte geschlossen.
Die Anträge 12 und 13 werden angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet und bemerkt der Präsident, daß Anträge zur zweiten Lesung bis Sonntag Mittag einzubringen seien.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Die Verlesung des Berichts wird nicht verlangt und werden die Anträge 1 und 2 ohne Debatte angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung.

Eine Verlesung des Ausschußberichts wird nicht gewünscht.

Reg.-Commissair **Mubstrat**: Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im vorigen Jahre sei gegen den Antrag der Staatsregierung eingewendet, die Zahl der Beamten sei zu groß und müsse auf eine Verminderung derselben Bedacht genommen werden. Daß die Staatsregierung in diesem Sinne handle, dafür wolle er nur einige Beispiele anführen: Vor einem halben Jahre sei die Stelle eines Expedienten beim Staatsministerium erledigt und habe man von einer Wiederbesetzung abgesehen, weil man geglaubt habe, mit den vorhandenen Kräften auskommen zu können. Ferner sei vor etwa einem Jahre die Stelle eines Ministerialrevisors vacant geworden und habe man auch hier mit Erfolg versucht, dessen Geschäfte von den beiden noch vorhandenen Revisoren wahrnehmen zu lassen. Endlich sei vor etwa zwei Jahren die Stelle eines Expedienten im Finanzbureau erledigt und sei auch diese nicht wieder besetzt. Aus diesen Beispielen könne man ersehen, daß die Staatsregierung die Zahl der Beamten vermindere, wo es irgend thunlich sei. Dafür rechne nun aber auch die Staatsregierung auf ein Entgegenkommen des Landtags, wenn eine Vermehrung der Beamten nothwendig sei und daß dieser Fall hier vorliege, werde nicht bestritten werden können, im Gegentheil habe der Landtag zugegeben, daß ein zweiter Domanalbeamte nicht entbehrt werden könne. Der gegenwärtige Gehülfe des Domainen=Inspektors sei bereits acht

Jahre lang in dieser Stellung, er habe sich hinlänglich als tüchtig bewährt und müsse es unbillig erscheinen, wenn man ihm nicht die Rechte ertheilen wolle, die jeder Andere, der solche Staatsdienstleistungen verrichte, habe. Er empfehle deshalb den Antrag der Staatsregierung dringend zur Annahme.

Zu namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Minderheit mit 25 gegen 19 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Becker, Brockhaus, de Cousser, Dannenberg, Driver, Eissel, Fortmann, Gölzig, Graepel, Greverus, Hehe, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Russell, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brörmann, Bulling, Bunnies, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohannis, Rösener, Strodthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus.

Es fehlen die Abgeordneten: Rüdibusch, Scriba, Sellmann I., Struthoff, Brader, Kestereer beurlaubt.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung.

Verlesung des Berichts wird nicht verlangt und wird der Antrag des Ausschusses ohne Debatte angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung.

a. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lüneburg.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Antr. 1 angenommen.

Antr. 2 zur zusammenfassenden Abstimmung mit anderen Anträgen zurückgestellt.

Antr. 3, 4, 5 und 6 wie zu 2.

Zu Antr. 7:

Abg. **Hardt**: Im Art. 7 Ziff. 3 des Entwurfs sei bestimmt, daß bei Grundstücken, welche nicht verpachtet seien, vielmehr von dem Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten selbst bewirthschaftet würden, ein den gängigen Mittelpreisen entsprechender Pachtpreis zu veranschlagen sei. Diese Bestimmung passe nicht für Entin, wie bereits vom Provinzialrath bemerkt und vom Reg.-Commissair nicht widersprochen sei, weil dort wenig Pachtungen vorkämen und stelle er deshalb den Antrag:

daß in Z. 3 statt der Worte: „ist ein — zu veranschlagen“ gesetzt werde: „ist der abgeschätzte Grundsteuer-Reinertrag zum Grunde zu legen unter Berücksichtigung der Steigerung, welche seit dem bei der Grundsteuerbonitirung angewandten Durchschnitt der Preise in den Preisen der Bodenproducte eingetreten ist.“

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Reg.-Comm. **Mubstrat**: Wenn der Abg. Hardt bemerke, daß die Regierung mit der von ihm vorgeschlagenen



Änderung des Art. 7 einverstanden sei, so beruhe diese Bemerkung wol auf einem Irrthume, jedenfalls halte die Staatsregierung es für sehr bedenklich, daß in diesem wichtigen Punkte eine Abweichung von dem Einkommensteuergesetze für das Herzogthum Oldenburg stattfinde. Wenn im Fürstenthum Lübeck die Pachtungen selten seien, so kommen, wie schon der Ausschußbericht hervorgehoben, auch in den Geestdistrikten des Herzogthums wenig Pachtungen vor; dennoch habe man sich hier zu helfen gewußt.

Abg. **Selmann II.**: Auch er müsse sich gegen den Antrag des Abg. Hardt erklären. Bekanntlich sei der durchschnittliche Grundsteuer-Neintrag bedeutend kleiner, als der jetzige Pachtwerth der Ländereien, es würden deshalb sämtliche Grundstücke im Fürstenthum Lübeck unter ihrem Neintrage veranschlagt werden und der Gesammtbetrag der Steuer keinen richtigen Maßstab abgeben. Dies wolle der Antragsteller dadurch beseitigen, daß die Steigerungen in den Preisen der Bodenprodukte berücksichtigt würden. Dadurch werde aber die Schwierigkeit viel größer und sei es weit einfacher, den Pachtwerth zu ermitteln. Er sei deshalb gegen die Änderung des Art. 7.

Abg. **Greverus**: Der Ausschuß habe bei Stellung seiner Anträge sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß eine Uebereinstimmung in den Gesetzen der drei Landestheile wünschenswerth sei und eine Abweichung von diesem Grundsatz nur dann stattfinden dürfe, wenn die Verschiedenheit der localen Verhältnisse dies erfordere. Im vorliegenden Falle habe der Ausschuß eine solche Verschiedenheit nicht gefunden und habe er deshalb die unveränderte Annahme des Art. 7 beantragt.

Schluß der Debatte.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Er sei für die Ablehnung des vom Abg. Hardt gestellten Antrags. Man komme auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege zu einem Ergebnisse, das für die Ermittlung der Steuerkraft der verschiedenen Provinzen unbrauchbar sei. Wenn der Antragsteller glaube, daß die Grundsteuer-Neinträge richtiger seien, als die Pachtexträge, so irre er, denn erstere, wie sie früher ermittelt, hätten durch Cultur- und Zeitverhältnisse eine bedeutende Veränderung erlitten, so daß sie jetzt einen anderen Werth hätten. Außerdem sei die Abschätzung so niedrig gewesen, daß unter Umständen ein Procentsatz von 60 pCt. habe zugeschlagen werden müssen. Auch würde die Ermittlung des erforderlichen Aufschlags sehr schwierig sein. In dieser Hinsicht sei im Provinzialrath der Vorschlag gemacht, es sollten sämtliche Ausschüsse zusammenkommen und einen Aufschlag für das ganze Fürstenthum festsetzen, da sonst die einzelnen Festsetzungen doch verschiedene Resultate haben würden. Aus den angeführten Gründen sei er gegen den Antrag.

Der Antrag des Abg. Hardt wird abgelehnt, die Abstimmung über den Ausschußantrag Nr. 7 ausgesetzt, desgleichen Nr. 8.

Zu Antrag 9 und 10.

Abg. **Oldehans**: Er habe diese Anträge gestellt, weil die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck anders wären wie im Herzogthum.

Es lägen dort die Acten näher bei einander und könnten die Ausschußmitglieder auch ohne Einsicht der Hypothekenbücher leicht das für die Schätzung Erforderliche erfahren.

Abg. **Greverus**: In den Verhältnissen des Fürstenthums Lübeck und des Herzogthums sei in dieser Hinsicht keine andere Verschiedenheit, als daß dort die Hypothekenbücher vom Verwaltungsbeamten geführt würden, der ja auch Vorsitzender des Schätzungsausschusses sei, die übrigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien dort, wie im Herzogthum, in der Händen der Gerichte. Die Anträge des Abg. Oldehans erschienen deshalb nicht motivirt.

Abg. **Ruffell** (Berichterstatter): Die Einsicht der Hypothekenbücher sei nicht gefährlich, es sollten aus ihnen die Schulden des Betreffenden ersehen werden. Nach dem Gesetze seien die Schulden nur zu berücksichtigen, wenn der Genit sie angebe, thue er das nicht, so brauche der Ausschuß davon keine Notiz zu nehmen. Daß er dies nicht thue, werde im Fürstenthum Lübeck so selten vorkommen, wie hier.

Schluß der Debatte.

Die Anträge 9 und 10 werden abgelehnt.

Antrag 11 bis 14^a angenommen.

Antr. 15, 16 wie zu 2.

Antr. 17, 18 angenommen.

Zu Antr. 19.

Abg. **Brockhaus**: Der Ausschuß habe beantragt, im §. 5 des Art. 22 die Worte: „wenn derselbe die Veranlagung zu einer höheren Stufe für begründet hält“, zu streichen. Er sei gegen diese Streichung. Der Vorsitzende müsse das Interesse des Staats wahren und zu dieser Eigenschaft passe eine Reklamation nur, wenn zu niedrig geschätzt sei. Streiche man nun die angeführten Worte, so könne er auch reklamiren, wenn zu hoch geschätzt, und das passe nicht, indem dann der Steuerpflichtige selbst reklamiren müsse.

Abg. **Ruffell** (Berichterstatter): Der Zusatz, dessen Streichung beantragt, finde sich nicht im Gesetze für das Herzogthum Oldenburg. Der Vorsitzende dürfe nicht allein das Streben haben, die Steuer zu erhöhen, sondern müsse darauf sehen, daß die Schätzung dem Gesetze gemäß geschehe, auch in dem Falle, wenn Jemand zu hoch angefaßt worden, ohne selbst zu reclamiren, was übrigens nicht oft vorkommen werde. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß bei Zweifeln über die Auslegung die Staatsregierung zu entscheiden habe. Habe sie die Auffassung des Abg. Brockhaus, so könne sie darnach den Vorsitzenden instruiren. Der Ausschuß wünsche den vorliegenden Entwurf mit dem Gesetze für das Herzogthum gleichmäßig redigirt.

Antr. 19 und 20 angenommen.

Antr. 21 wie zu 2.

Zu Antr. 22 und 23:



Abg. **Selckmann II.**: Der Ausschuß habe seinen Grundsatz, daß möglichsie Uebereinstimmung des vorliegenden Entwurfs mit dem hiesigen Gesetze erstrebt werden müsse, hier doch etwas zu weit verfolgt. Er gebe zu, daß der Sinn ganz derselbe und die Redaktion im Entwurfe korrekter sei, deshalb sei er (Redner) für die Annahme dieser Verbesserung und werde er gegen die Ausschufsanträge stimmen.

Abg. **Ruffell** (Berichterstatter): Auch die Sprache des Gesetzgebers solle dieselbe sein und sei auch im Gesetzentwurfe für Birkenfeld die Fassung mit dem Gesetze für das Herzogthum übereinstimmend.

Antr. 22 und 23 angenommen.

Desgleichen Antr. 24.

Antr. 25 bis 30 angenommen.

Schließlich werden in zusammenfassender Abstimmung die zurückgestellten Anträge 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 21 angenommen.

b. Entwurf eines Gesetzes betr. Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Die Verlesung des Ausschußberichts wird nicht verlangt.
Zu Antrag 1:

Abg. **Bröckhaus**: Die Fassung, welche der Ausschuß für Art. 1 des Entwurfs beantrage, sei noch nicht korrekt genug. Es könne so verstanden werden, als wenn die dort aufgeführten Gesetze sich auch auf die aufzuhebenden Personal- und Mobilkastenern zc. bezögen, was doch nicht der Fall sei. Der Ausschuß werde diesen Umstand für die zweite Lesung zu berücksichtigen haben.

Antr. 1 angenommen.

Antr. 2 zur zusammenfassenden Abstimmung mit anderen Anträgen zurückgestellt.

Antr. 3 und 4 angenommen.

Antr. 5 wie zu 2.

Antr. 6 und 7 angenommen.

Antr. 8 wie zu 2.

Antr. 9 bis 11 angenommen.

Antr. 12 wie zu 2.

Antr. 13 und 14 angenommen.

Antr. 15 wie zu 2.

Antr. 16 bis 20 angenommen.

Antr. 21 wie zu 2.

Antr. 22 und 23 angenommen.

Antr. 24 wie zu 2.

Schließlich werden die zurückgestellten Anträge 2, 5, 8, 12, 15, 21, 24 angenommen.

Damit ist die erste Lesung beider Gesetzentwürfe beendet. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Sonntag Mittag einzubringen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Durch die Beschlussfassung des Landtags über die Tagegelder der Abgeordneten habe dieser Gegenstand seine wesentliche Bedeutung verloren. Die Frage wegen der Reisekosten sei allein von keiner Erheblichkeit und sei er deshalb beauftragt, dem Landtage anzuzeigen, daß die Staatsregierung ihre Vorlage zurückziehe.

Es fällt somit die zweite Lesung des Gesetzentwurfs aus und ist damit die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Montag den 10. April, Vorm. 11 Uhr.
Tagesordnung:

- 1) Bericht des Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen.
- 2) Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Hochbauten zu Hude, Delmenhorst und Huchting und Petitionen betreffend.
- 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend
 - a) Nachbewilligung zu den Baukosten einer Mädchenschule in Cutin.
 - b) Anstellung eines zweiten Geistlichen für die Strafanstalt in Bechta;
 - c) die höhere Privatlehranstalt in Oberstein;
 - d) Geldbewilligung zum Durchstich der Butteler Hörne;
 - e) Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld;
 - f) Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Cloppenburg.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Hemken.